

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen, Kirchenweg 6.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen für den Friedhof in Sittensen am 07. März 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber dem Kirchenvorstand durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber dem Kirchenvorstand durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren sowie Stundung und Erlass

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigungsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 360,00 €
2. Reihengrabstätte:
Kindergräber bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: 240,00 €
Verlängerung um 10 Jahre ohne Bestattungsfall 80,00 €
3. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 450,00 €
4. Rasenreihengrabstätte inklusiver Pflege durch den Friedhofsträger für 30 Jahre:
4.1 Sarg inklusive Grabplatte mit Beschriftung: 1950,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt einheitlich mit Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum. Eine besondere Verzierung der Grabplatte muss innerhalb von zwei Wochen nach Beerdigung bei dem Steinmetz direkt beauftragt und entsprechend des Umfangs direkt mit dem Steinmetz abgerechnet werden.

5. Ruhegemeinschaft Urne und Erdbestattung
5.1 Ruhegemeinschaft Partner je Urne 240,00 €
5.2 Ruhegemeinschaft Einzelurne 240,00 €
5.3 Ruhegemeinschaft Erdbestattung/Sarg/Reihengrab 360,00 €

Ruhegemeinschaft Sarg

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 3 und Nummer 5.1 zu entrichten. Bei jeder Belegung eines Grabes ist die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für alle belegten und unbelegten Gräber durch Zahlung der Gebühr so sicher zu stellen, dass die Ruhefrist gemäß § 9 der Friedhofsordnung und die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für das gesamte Wahlgrab vom Zeitpunkt der letzten Belegung an immer übereinstimmen.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 360,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 180,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales 50,00 €

IV. Gebühr für die Abfallentsorgung und Wasserversorgung:

- je Grabstelle 240,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle 8,00 €

V. Gebühr für die Einfassung von Wahlgrabstätten:

- a) Lieferung des Materials und das Setzen der Einfassung je lfd. Meter 40,00 €
- b) nur Lieferung des Materials je lfd. Meter 25,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: | 180,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
für eine Abschiednahme | 50,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je/für eine Trauerfeier: | 150,00 € |
| 4. für die Benutzung der Friedhofskapelle
anlässlich einer Urnenbeisetzung, ohne Trauerfeier | 50,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von dem Kirchenvorstand nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 18. April 2013 außer Kraft.

Sittensen, 07. März 2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bremervörde, den _____
Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

(die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am 01.08.2018 in Kraft)